



Satzung über Auszeichnungen und Ehrungen der Gemeinde Brannenburg

Die Gemeinde Brannenburg erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Auszeichnungen und Ehrungen

Die Gemeinde Brannenburg verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten

1. das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
2. die Bürgermedaille der Gemeinde Brannenburg
3. das Ehrenzeichen der Gemeinde Brannenburg

§ 2 Voraussetzungen zur Verleihung

(1) Für außerordentliche Verdienste und für herausragende Leistungen um die Gemeinde Brannenburg kann an lebende Persönlichkeiten das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Die Anzahl der lebenden Ehrenbürger soll in der Regel drei nicht überschreiten.

(2) Die Bürgermedaille kann nur an lebende Personen verliehen werden, die sich uneigennützig und weit über ihre Pflicht hinaus mit Erfolg für die Belange der Gemeinde Brannenburg auf kulturellem, sozialem oder wirtschaftlichem Gebiet eingesetzt oder in sonst anerkennenswerter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde Brannenburg beigetragen haben. Ist diese Voraussetzung im besondern Maße gegeben, so kann die Medaille auch an Personen verliehen werden, die nicht in der Gemeinde Brannenburg wohnen. Die Zahl der lebenden Bürgermedaillenträger soll in der Regel fünf nicht übersteigen.

(3) Das Ehrenzeichen der Gemeinde Brannenburg wird an lebende Personen verliehen, die sich durch langjährige Tätigkeit im kulturellen, sportlichen, sozialen oder in einem anderen gemeinnützigen Bereich hervorragende Verdienste erworben haben und der Auszeichnung würdig sind. Die Verdienste sollen vorrangig im örtlichen Bereich erbracht worden sein und in der Regel mindestens 15 Jahre umfassen.



§ 3 Form der Auszeichnung

(1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung der Gemeinde Brannenburg und wird durch den Ehrenbürgerbrief als Urkunde verliehen.

(2) Die Bürgermedaille wird in Silber (3,3 cm Durchmesser) ausgeführt. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Brannenburg mit der Umschrift „Gemeinde Brannenburg“. Auf der Rückseite steht die Umschrift „Bürgermedaille“ und der Schriftzug „Für besondere Verdienste“. Zur Verleihung wird eine Urkunde ausgefertigt.

(3) Das Ehrenzeichen wird in Silber (2,2 cm Durchmesser) ausgeführt. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Brannenburg mit der Umschrift „Gemeinde Brannenburg“. Auf der Rückseite steht die Umschrift „Ehrenzeichen“ und der Schriftzug „Für besondere Verdienste“. Zur Verleihung wird eine Urkunde ausgefertigt.

(4) Der Ehrenbürgerbrief, die Bürgermedaille und das Ehrenzeichen gehen mit der Aushändigung in das Eigentum der ausgezeichneten Person über. Beim Ableben der geehrten Persönlichkeit verbleiben die Auszeichnungen bei den Erben. Sie dürfen die Auszeichnungen nicht öffentlich tragen.

§ 4 Rechte der Ehrenbürger

Die Ehrenbürger und Bürgermedaillenträger sind zu festlichen Veranstaltungen und zu offiziellen Anlässen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.

§ 5 Vorschlagsberechtigung und Beschluss

(1) Der erste Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder können zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft und der Bürgermedaille nach § 1 Nr. 1 und 2 geeignete Persönlichkeiten vorschlagen. Die Vorschläge bedürfen der Schriftform und sind eingehend zu begründen.

(2) Schriftlich formulierte Vorschläge auf Verleihung des Ehrenzeichens für besondere Verdienste nach § 1 Nummer 3 dürfen neben dem ersten Bürgermeister und der Gemeinderatsmitglieder auch durch die zuständigen Vereinsvorstände und Vertreter der Einrichtungen eingebracht werden.

(3) Die Entscheidung über die Verleihung einer Auszeichnung trifft der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 6 Überreichung der Auszeichnung

Die Verleihung der Auszeichnungen erfolgt in einem würdigen Rahmen durch den ersten Bürgermeister.



§ 7 Aberkennung der Auszeichnung

Der Gemeinderat kann Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf einer Auszeichnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderates. Die Auszeichnungen sind in diesem Fall an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Brannenburg vom 15. März 2012 über Auszeichnungen und Ehrungen außer Kraft

Brannenburg, den 22. Januar 2013

Gemeinde Brannenburg

Mathias Lederer
Erster Bürgermeister